

ZBB 2003, 457

WpÜG § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, §§ 10, 35, 37, 41, 48, 56, 57; VwVfG § 13

Keine Verpflichtung der BaFin, einzelne Aktionäre am Verfahren auf Befreiung vom übernahmerechtlichen Pflichtangebot zu beteiligen („ProSieben AG“)

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 09.10.2003 – WpÜG 3/03 (rechtskräftig), ZIP 2003, 2206 = BKR 2003, 908 = DB 2003, 2537

Leitsätze:

1. Die einseitige Erledigungserklärung des Beschwerdeführers führt gegen den Widerspruch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) jedenfalls dann nicht zu einer Erledigung des Beschwerdeverfahrens nach dem WpÜG, wenn die BaFin geltend machen kann, dass es sich um eine wesentliche rechtliche Fragestellung handelt, die sich auch in Zukunft bei einer Vielzahl von Verfahren vor der BaFin stellen kann.
2. Ein Aktionär hat im Verfahren des Bieters nach den §§ 35, 37 WpÜG vor der BaFin regelmäßig kein Recht auf Hinzuziehung. Das WpÜG entfaltet insoweit keine drittschützende Wirkung (Bestätigung der Eilentscheidung WpÜG 1/03, ZIP 2003, 1297).
3. Für ein Akteneinsichtsrecht des Aktionärs in die Akten des Verwaltungsverfahrens reicht ein allgemeines Interesse an der Überprüfung des Befreiungsverfahrens regelmäßig nicht aus.